

31.10.00

G - A - Fz - K

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

**Erste Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für
Tierärztinnen und Tierärzte**

A. Zielsetzung:

Mit der vorliegenden Ersten Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte soll der Entschließung des Bundesrates vom 15.10.1999, Drucksache Nummer 501/99 (Beschluss), Rechnung getragen werden.

In dieser Entschließung fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, in die Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte schnellstmöglich eine Klausel aufzunehmen, die es gestattet, im eigenen Verantwortungsbereich der tierärztlichen Bildungsstätten Abweichungen in geringem Umfang von der vorgegebenen Stundenzahl vorzunehmen.

B. Lösung:

Mit der Einfügung einer Erprobungsklausel soll den Universitäten die Möglichkeit eingeräumt werden, unter Beibehaltung der Gesamtstundenzahl in geringem Umfang Abweichungen von der geltenden Approbationsordnung hinsichtlich der vorgegebenen Stundenzahl vorzunehmen. Die Erprobungsklausel dient dazu, das eigene Profil der Universität zu stärken und mit Hilfe der gewonnenen Erfahrung die Qualität der Ausbildung zu verbessern.

C. Alternativen:

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte:

Die Einführung der Erprobungsklausel wird gegenüber der geltenden Approbationsordnung keine erhöhten Kosten verursachen. Die Abweichungen sind nur unter Beibehaltung der Gesamtstundenzahl erlaubt und müssen bei gleichbleibendem Curricularnormwert kostenneutral erbracht werden.

E. Sonstige Kosten:

Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreiseniveau, sind nicht zu erwarten.

31.10.00

G - A - Fz - K

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Erste Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für
Tierärztinnen und Tierärzte

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (312) - 230 01 - Ti 15/00

Berlin, den 31. Oktober 2000

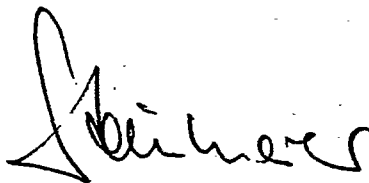
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für
Tierärztinnen und Tierärzte

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



**Erste Verordnung zur Änderung
der Approbationsordnung für Tierärztinnen
und Tierärzte**

vom 2000

Auf Grund des § 5 Satz 1 der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), der durch Artikel 47 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Die Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 2162) wird wie folgt geändert:

1. Der Bezeichnung der Verordnung wird folgende Angabe angefügt:
„(TAppO)“
2. Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Teile dieser Veranstaltungen kann sie durch geeignete interaktive Lernprogramme ersetzen.“
3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Erprobungsklausel

- (1) Bei Beibehaltung der Gesamtstundenzahl des wissenschaftlich-theoretischen Studienteils von 3850 Stunden können die Universitäten vorbehaltlich des Absatzes 2 Abweichungen der Stundenzahl von den in Anlage 1 aufgeführten Fächern um bis zu 10 vom Hundert von der Gesamtstundenzahl vorsehen.

- (2) Von der Möglichkeit der Stundenkürzungen sind Fächer mit einer Stundenzahl von 42 und weniger sowie die in Anlage 1 Nr. 35 bis 38 aufgeführten Fächer ausgenommen.
 - (3) Die Abweichungen nach Absatz 1 setzen voraus, dass
 1. die Ausbildungsziele nach § 1 Abs. 1 als Grundlage der Approbation nach § 4 Abs. 1 der Bundes-Tierärzteordnung nicht gefährdet werden,
 2. sichergestellt ist, dass den Anforderungen der Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Tierarztes (78/1027EWG), ABl. Nr. L 362 vom 23.12.1978, Genüge getan wird,
 3. die Voraussetzungen, unter denen die Universität die Abweichungen rückgängig machen kann, geregelt sind,
 4. ein Wechsel der Universität für Studierende weiterhin möglich bleibt.
 - (4) Die Universitäten, die von der Abweichung nach Absatz 1 Gebrauch machen, teilen dieses der zuständigen Behörde mit einer Beschreibung des Erprobungsziels und der erwarteten qualitativen Verbesserungen für die tiermedizinische Ausbildung mit. Sie legen auf Anforderung der zuständigen Behörde einen Bericht über die gewonnenen Erfahrungen vor.
4. In § 60 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs.1, 1a, 2 oder 3“ durch die Angabe „§ 4 Abs.1a, 2 oder 3“ ersetzt.
 5. In Anlage 1 wird die Angabe „(zu § 2 Abs. 1, 2 und 7)“ durch die Angabe „(zu § 2 Abs.1 bis 3)“ ersetzt.
 6. In Anlage 9 werden im Wortlaut der Bescheinigung die Wörter „(mindestens zwei Wochen)“ durch die Wörter „(mindestens drei Wochen)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 2000

Die Bundesministerin für Gesundheit
Andrea Fischer

Begründung

A) Allgemeiner Teil

Mit der vorliegenden Verordnung wird dem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen, eine Klausel in die Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte einzufügen, die es den Universitäten gestattet, hinsichtlich der vorgegebenen Stundenzahl in geringem Umfang Abweichungen von der geltenden Approbationsordnung vorzunehmen. Die Erprobungsklausel dient dazu, das eigene Profil der Universität zu stärken und mit Hilfe der gewonnenen Erfahrungen die Qualität der Ausbildung zu verbessern.

Die Einführung der Erprobungsklausel wird gegenüber der geltenden Approbationsordnung keine erhöhten Kosten verursachen. Die Abweichungen sind nur unter Beibehaltung der Gesamtstundenzahl erlaubt und müssen bei gleichbleibendem Curricularnormwert kostenneutral erbracht werden. Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreiseniveau, sind nicht zu erwarten.

B) Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Einfügung einer Abkürzung des Titels der Verordnung dient der Arbeitserleichterung im Umgang mit der Verordnung.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung soll den Hochschulen die Möglichkeit eingeräumt werden, Vorlesungen durch Alternativen, wie z.B. interaktive Lernprogramme zu ersetzen, soweit geeignete Lehrmethoden vorhanden sind. Damit soll den Universitäten die Möglichkeit gegeben werden, die Unterrichtsverpflichtungen unter Beachtung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zu entlasten und die Ausbildung effektiver zu gestalten. Dabei muß die Kostenneutralität jedoch gewahrt bleiben.

Zu Nummer 3 (§ 2a)

Durch die Einfügung eines neuen § 2a wird den Universitäten die Möglichkeit eingeräumt, unter Beibehaltung der Gesamtstundenzahl in geringem Umfang hinsichtlich der in Anlage 1 aufgeführten Stundenzahl Änderungen von der geltenden Approbationsordnung vorzunehmen. Eine Kürzung der Stundenzahl kann aber nur insoweit vorgenommen werden, dass hinsichtlich der Fächer mit geringen Stunden die Anforderungen der Richtlinie 78/1027/EWG erfüllt bleiben. Die Ausnahmen gelten nicht für die praktischen Ausbildungen. Insgesamt darf durch ggf. vorgenommene Abweichungen die einheitliche Approbation nicht gefährdet werden.

Zu Nummer 4 (§ 60 Abs. 2 Satz 1)

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten.

Zu Nummer 5 (Anlage 1)

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten.

Zu Nummer 6 (Anlage 9)

Die Änderung dient der Anpassung an § 52 Absatz 1 Satz 1.

Artikel 2

Inkrafttretensregelung

21.12.00

Beschluss **des Bundesrates**

Erste Verordnung zur Änderung der Approbationsverordnung für Tierärztinnen und Tierärzte

Der Bundesrat hat in seiner 758. Sitzung am 21. Dezember 2000 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1)

Artikel 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

... (weiter wie Regierungsvorlage unter bisheriger Nummer 2) ...

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter "Naturwissenschaftlichen und" gestrichen.'

Begründung:

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 5 haben die Studierenden Nachweise über die Teilnahme an 84 Stunden an Wahlpflichtveranstaltungen in den Fächern der Nummer 3 nachzuweisen. Die Fächer der Nummer 3 beziehen sich ausschließlich auf den anatomisch-physiologischen Abschnitt des Studiums, nicht auf den naturwissenschaftlichen Teil.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 a - neu - (§ 64 Nr. 10)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 ist folgende Nummer einzufügen:

- ' 4a. In § 64 Nr. 10 werden die Wörter "im Hinblick auf die vorgegebenen Zeiträume der Ableistung der Praktika" gestrichen.'

Begründung:

Durch die Streichung der einengenden Vorgaben in § 64 Nr. 10 soll den zuständigen Behörden mehr Spielraum bei der Ausbildung von Tierärztinnen und Tierärzten in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung ermöglicht werden. Mit dieser Formulierung können nunmehr einzelfallgerechte Ausnahmeentscheidungen getroffen werden, ohne dass das Ausbildungsniveau insgesamt beeinträchtigt wird.